



Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Ersatzrichters beim Obergericht

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 28. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2008 lic. iur. Peter Brändli, Rechtsanwalt, Zug, für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2012 in stiller Wahl als Ersatzrichter am Obergericht gewählt. Wir verweisen für weitere Einzelheiten auf den beiliegenden Regierungsratsbeschluss. Zusätzlich ist die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gesetzlich vorgeschrieben (§ 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006).

Vorbehalt für die Feststellung der Gültigkeit: Die Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 28. Oktober 2008 ist am 1. Dezember 2008 unbenützt abgelaufen (Behandlung an der Kantonsratssitzung vom 11. Dezember 2008).

Antrag:

Die Gültigkeit dieser Wahl sei festzustellen.

Zug, 28. Oktober 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: RRB vom 28. Oktober 2008